



Amtliche Bekanntmachungen

ZELL A.H.

Verantwortlich: Bürgermeister Günter Pfundstein

Freitag, 26. Juni 2020

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,



kommende Woche beginnt tatsächlich schon das 2. Halbjahr 2020. Die Tage werden schon wieder kürzer!

Vieles ist dieses Jahr anders.

Wichtige Fixpunkte im Kalender fehlen. Sei es im privaten Umfeld oder auch die vielen öffentlichen Veranstaltungen und Feiern.

Geöffnet hat diese Woche am Dienstag unser Freibad. Ich bin gespannt, wie viele dieses Jahr die Einrichtung nutzen werden. Von einem „Badespaß“ im Freibad zu sprechen, ist mutig. Aufgrund der zu beachtenden Regelungen ist wohl eher von einem „geordneten Schwimmen“ auszugehen. Bitte halten Sie sich als Freibadbesucher an die geltenden Regelungen und folgen Sie den Anweisungen des Schwimmbadpersonals. Wir wollen schließlich keine Infektion im Bad riskieren, was erhebliche Auswirkungen auch auf andere Einrichtungen wie Schulen und Kindergärten haben könnte. In Nordrhein-Westfalen ist gerade genau das passiert. Ein Infektionsherd führt zu einem lokalen „Lockdown“ in zwei Landkreisen. Das wünscht sich niemand. Keinesfalls ist Angst der richtige Ratgeber; jedoch sollten wir mit Respekt und der nötigen Vorsicht unseren Alltag organisieren.

Wenigstens dürfen die Kindereinrichtungen ab dem 29. Juni wieder in den Regelbetrieb unter Pandemie-Bedingungen starten. Unsere Erzieherinnen freuen sich schon sehr auf einen einigermaßen normalen Betreuungsablauf. Auch hier gilt schon immer: Bitte nur gesunde Kinder in die Einrichtung schicken. Eine Grippewelle ist unter Einhaltung von Hygienestandards vermeidbar.

Zum 01. Juli tritt eine neue Corona-Verordnung in Kraft, die bis zum 31. August 2020 gelten soll. Mit der überarbeiteten Fassung soll wieder mehr Klarheit geschaffen werden, was aktuell erlaubt bzw. nicht erlaubt ist.

Kurz zusammengefasst gilt:

- Die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern wird als allgemeine Grundregel empfohlen bzw. ohne Infektionsschutzmaßnahmen vorgeschrieben.
- Es dürfen sich im öffentlichen Raum nun genau wie im privaten Raum 20 Personen treffen.
- Bei privaten Veranstaltungen mit nicht mehr als 100 Teilnehmenden ist kein Hygienekonzept mehr nötig. Dies gilt etwa für Hochzeitsfeiern, Taufen und Familienfeiern.
- Veranstaltungen mit bis zu 250 Personen sind möglich, wenn den Teilnehmenden für die gesamte Dauer der Veranstaltung feste Sitzplätze zugewiesen werden können und die Veranstaltung einem im Vorhinein festgelegten Programm folgt. Also etwa Kulturveranstaltungen, Vereinstreffen oder Mitarbeiterversammlungen.
- Ab dem 1. August sind Veranstaltungen mit weniger als 500 Personen wieder erlaubt. Andererseits sind bis zum 31. Oktober Veranstaltungen mit über 500 Teilnehmenden weiter untersagt.

Letztlich muss jeder Veranstalter sich seiner Verantwortung bewusst sein und im Einzelfall entscheiden, ob eine Zusammenkunft notwendig ist und unter den gegebenen Umständen sinnvoll erscheint.

Die neue Corona-Verordnung ist auf unserer Homepage eingestellt.

Ich wünsche Ihnen allen ein schönes Wochenende und bleiben Sie weiterhin gesund.

Herzlichst

Ihr

Günter Pfundstein,
Bürgermeister

Bürgerservice Stadt Zell am Harmersbach

ZELL AM HARMERSBACH

• Rathaus Zell am Harmersbach

Hauptstr. 19, 77736 Zell am Harmersbach
Telefon: 07835/63 69-0
Internet: www.zell.de
E-Mail: stadtverwaltung@zell.de

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr.: 8.30 – 12.30 Uhr
Mo. u. Di.: 14.00 – 16.00 Uhr
Mittwochnachmittag geschlossen
Do.: 14.00 – 18.00 Uhr
Sa.: 9.00 – 12.00 Uhr (nur das Bürgerbüro)

• Bürgermeister Günter Pfundstein

Jederzeit nach telefonischer Vereinbarung. Sekretariat:
Tel. 07835/6369-23 oder 07835/6369-18 oder 07835/6369-60
(nach Dienstschluss).

• Hauptamt

Tel. 63 69-22 od. 63 69-23, E-Mail: stadtverwaltung@zell.de

Standesamt/Friedhofsverwaltung

Tel. 63 69-41, E-Mail: mueller@zell.de

Bürgerbüro

Tel. 63 69-20, E-Mail: buergerbuero@zell.de

Ordnungsamt

Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 8.30 – 12.30 Uhr
Tel. 63 69-33, E-Mail: bruder@zell.de

Rentenangelegenheiten / Gewerbe

Tel. 63 69-32, E-Mail: hug-schneider@zell.de

• Grundbuch-Einsichtsstelle

Öffnungszeit: Donnerstag: 15.30 – 17.30 Uhr
Tel. 6369-42, E-Mail: hiss@zell.de

• Rechnungsamt

Tel. 63 69-24, E-Mail: rechnungsamt@zell.de

Stadtkasse

Tel. 63 69-37, E-Mail: stadtkasse@zell.de

• Stadtbauamt

Tel. 63 69-27, Fax 63 69-56, E-Mail: bauamt@zell.de

• Baurechtsamt

Untere Baurechtsbehörde, Tel. 63 69-54, Fax 63 69-56,
E-Mail: baurechtsamt@zell.de oder wiegert@zell.de

Sprechzeiten Stadtbauamt / Untere Baurechtsbehörde:

Mo., Di., Do., Fr. 8.30 – 12.30 Uhr
Do.nachmittag 14.00 – 18.00 Uhr

• Tourist-Information

Mo. – Fr. 9 – 12.30 Uhr und Mo., Di., Do. 14 – 17 Uhr;
Tel. 63 69-47, Fax 63 69-46, E-Mail: tourist-info@zell.de

Familienbad, Telefon 5 45 44

• Kultur- und Stadtmarketing

Tel.: 6369-58, E-Mail: stadtmarketing@zell.de

• Wassermeister

Tel.: 0 78 35/6 30 98 25, E-Mail: wassermeister@zell.de

• Betriebshof

Tel.: 0 78 35/5 44 36, E-Mail: Betriebshof@zell.de

• Gärtnerei

Tel.: 0 78 35/6 30 98 24, E-Mail: Gaertnerei@zell.de

• Forstrevier Zell am Harmersbach

Revierleiter: Klaus Pfundstein
Tel.: 0 78 35/54 77 53, Fax: 0 78 35/63 06 60,
Mobil: 01 75/222 49 24, E-Mail: klaus.pfundstein@ortenaukreis.de

• Amtsgericht Achern Grundbuchamt

Rathausplatz 4, 77855 Achern, Tel. 07841/67334-02,
E-Mail: poststelle@gbaachern.justiz.bwl.de,
www.amtsgericht-achern.de

• Energieberatung/Informationen

Ortenauer Energieagentur GmbH
Wasserstr. 17, 77652 Offenburg, Tel. 07 81/92 46 19-0,
www.ortenauer-energieagentur.de,
info@ortenauer-energieagentur.de; 1. Beratung kostenlos

• Bezirksschornsteinfeger:

Andreas Wurz, Hauptstr. 175, 77736 Zell am Harmersbach,
Tel.-Nr. 07835/4261012, E-Mail: andreas-wurz@t-online.de
Alexander Jungmann, Wasserstraße 15, 77749 Hohberg,
Handy: 0151/67201325, E-Mail: schornsteinfeger.jungmann@gmx.de

ORTSVERWALTUNG UNTERHARMERSBACH

• Öffnungszeiten

bis auf weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen

Während der Öffnungszeiten telefonisch und per Mail erreichbar:

Mo. – Fr.: 8.30 – 12.30 Uhr und Do.: 14.00 – 18.00 Uhr.

Tel.: 0 78 35/42 69 23-0,

Internet: www.zell.de, E-Mail: unterharmersbach@zell.de

• Ortsvorsteher Ludwig Schütze

Jederzeit nach telefonischer Vereinbarung

• Öffnungszeiten Heimatmuseum Fürstenberger Hof

Ab dem 28.06.2020 bis 04.10.2020 Donnerstag und Sonntag
von 15 – 17 Uhr geöffnet.

Anfragen über die Ortsverwaltung Unterharmersbach,

Telefon: 0 78 35/4269230

• Postagentur – Tourist-Info – Toto-Lotto

im Rathaus Unterharmersbach: Tel.: 0 78 35/42 69 23-3

Öffnungszeiten: ist bis Freitag, 26. Juni, von Montag bis
Samstag von 11 – 12 Uhr besetzt.

• Gemeindewaage Unterharmersbach

Die Gemeindewaage ist nur nach Vereinbarung mit der
Ortsverwaltung Unterharmersbach geöffnet. Anmeldung
1 Tag vorher. Tel. 0 78 35/42 69 23-0.

ORTSVERWALTUNG UNTERENTERSBACH

• Öffnungszeiten

Dienstag: 16.30 – 18.30 Uhr

E-Mail: unterentersbach@zell.de, Telefon 078 35/3327

• Ortsvorsteher Christian Dumin

Dienstag: 17.00 – 18.30 Uhr und nach Vereinbarung

**LANDRATSAMT
ORTENAUKEIS**


– untere Flurbereinigungsbehörde –

Öffentliche Bekanntmachung

Zusammenlegung Fischerbach

Änderungsbeschluss Nr. 3 vom 18.06.2020

1. Das Landratsamt Ortenaukreis – untere Flurbereinigungsbehörde – ordnet hiermit eine geringfügige Änderung des Zusammenlegungsgebiets der Zusammenlegung **Fischerbach** nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) an. Aus dem Zusammenlegungsgebiet werden ausgeschlossen:

Von der Stadt Hausach, Gemarkung Einbach, Ortenaukreis die Grundstücke Flst. Nr. 318, 318/1, 318/2, 318/3, 318/4, 318/5 und 318/6.

Von der Gemeinde Fischerbach, Gemarkung Fischerbach, Ortenaukreis die Grundstücke Flst. Nr. 386, 387, 391, 391/1, 447, 448, 449, 452 und 455.

Die Fläche der ausgeschlossenen Grundstücke beträgt rd. 13 ha. Das geänderte Zusammenlegungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von 1719 ha.

So weit im ausgeschlossenen Gebiet Anlagen oder Maßnahmen des Ausbauplanes durch das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg – obere Flurbereinigungsbehörde – zugestimmt wurden, wird die Zustimmung hiermit insoweit widerrufen.

2. Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tage nach der Bekanntgabe sämtlicher Unterlagen in der betreffenden Gemeinde ein. Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/2536) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Ortenaukreis, Sitz: Offenburg, eingelegt werden (Hinweis: Anschrift der Flurbereinigungsbehörde: Kronenstraße 29, 77652 Offenburg oder bei jeder anderen Stelle des Landratsamts Ortenaukreis).

Begründung

Die Ausschließung der Grundstücke ist zweckmäßig, da die Ziele der Zusammenlegung auch ohne diese Grundstücke erreicht werden können.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat der Änderung des Zusammenlegungsgebiets zugestimmt.

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen im Rahmen des Zusammenlegungsverfahrens können auf der Internetseite www.ortenaukreis.de/datenschutz eingesehen werden oder sind bei der Flurbereinigungsbehörde Landratsamt Ortenaukreis, Vermessung & Flurneuordnung, Kronenstraße 29, 77652 Offenburg, Tel. 0781 805 1900, E-Mail: vermessung-flurneuordnung@ortenaukreis.de zu erhalten.

gez. Benz, Vermessungsdirektorin

D.S.

Beachten Sie auch die amtlichen Mitteilungen in diesem Verkündblatt unter den »**Gemeinsamen Bekanntmachungen**« ab Seite 33!

Aus dem Rathaus

**Mitteilung für unsere
Grundsteuer-Jahreszahler**

Hiermit möchten wir die Steuerpflichtigen, welche der Stadtkasse Zell am Harmersbach keine Einzugsermächtigung für die Grundsteuer erteilt haben, auf den Fälligkeitstermin per 01.07.2020 hinweisen. Die Grundsteuer wird in einem Betrag zum 01.07. eines Jahres fällig, wenn dies beim Bürgermeisteramt beantragt wurde.

Die Höhe der Grundsteuer ergibt sich aus dem Grundsteuer-Jahresbescheid 2019, sofern noch kein Änderungsbescheid zugestellt wurde.

Bitte geben Sie bei Ihrer Überweisung das **Buchungszeichen** an.

Bankverbindungen der Stadtkasse Zell am Harmersbach:

Sparkasse Haslach-Zell

IBAN: DE48 6645 1548 0026 0000 76 BIC: SOLADES1HAL

Volksbank Lahr

IBAN: DE44 6829 0000 0030 0446 06 BIC:GENODE61LAH

**Vollsperrung eines Teilbereichs
der Turmstraße**

Für die Bauarbeiten am neuen Rathaus muss die Turmstraße im Bereich von der Kanzleistraße bis zur Hauptstraße vom **23.06.2020 bis 30.09.2020** für den Verkehr **voll gesperrt** werden.

Die restliche Turmstraße ist als Sackgasse von der Spitalstraße her bis zur Baustelle befahrbar.

Für Fußgänger wird eine Durchgangsmöglichkeit entlang der Baustelle eingerichtet.

Wir bitten um Beachtung!

Immer samstags, von 7.00 bis 12.00 Uhr

Zeller Städtle-Markt

... der neue kommunikative Treffpunkt im Harmersbachtal!

Wichtiger Hinweis: Bitte beachten Sie, dass der Verkauf erst um 7.00 Uhr beginnt und geben Sie vorher den Marktbesuchern die Möglichkeit Ihren Stand aufzubauen!

Am Samstag sind wir vertreten:

Franz Bischler, Gengenbach,

Landwirtschaftliche Erzeugnisse,

neuer Standort bei der Ritter-von-Buß-Stube

Markus Bischler, Gengenbach,

Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Die Blumensehne, Blütenzauber, Karlsruhe,

Pflanzen, Blumen, Obst, Gemüse

Elisabeth Börsig, Zell a. H.,

Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Ulrike Brucker-Heitzmann, Fischerbach,

Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Stephan Deuchler, Kehl,

Obst und Gemüse

Gärtnerei Frank, Steinach,

Pflanzen, Setzlinge

neuer Standort beim Storchenturm

Ingrid Grasse, Oberharmersbach,

Selbstgemachter Blutwurz

Friedrich Greth, Urloffen,

Obst u. Gemüse aus ökol. Anbau, vegane Frühlingssrollen

Kilian Herp, Ortenberg,

Obsterzeugnisse

Bernd Joos, Elzach,

Eigene Metzgereierzeugnisse

Christian Schwarz, Zell a. H.,

eigene Metzgereierzeugnisse u. Hombacher Hof-Käse

Angelika Welle-Männle,

Backwaren, Kaffee, Kuchen

Wir freuen uns über Ihren Besuch!



Mitteilungen der Ortsverwaltung **UNTERHARMERSBACH**

Postagentur- Lotto Unterharmersbach

ist bis Samstag, 27. Juni, von Montag bis Samstag von 11 – 12 Uhr besetzt.

Öffentliche Grillstellen Unterharmersbach

Die öffentlichen Grillstellen in Unterharmersbach könnten unter Einhaltung der jeweils aktuell gültigen Corona-Verordnung **ab dem 1. Juli 2020** wieder angemietet werden.

Walderholungsanlage Herrenholz

- Gebühr 35 Euro
- Benutzung von 10 Uhr bis 22 Uhr erlaubt
- Überdachte Grillstelle
- Schöner Außenbereich mit kleinem Spielplatz

Erholungsanlage Hinterhambach:

- Gebühr 30 Euro
- Benutzung von 10 Uhr bis 22 Uhr erlaubt
- Grillstelle nicht überdacht
- Kleiner Spielplatz am Bach

Für beide Anlagen ist **vorher** die Genehmigung bei der Ortsverwaltung Unterharmersbach, Tel.: 426923-1, einzuholen.

Öffentliche Sitzung des Ortschaftsrats Unterharmersbach

Am **Montag, den 29.06.2020, um 19 Uhr** findet in Zell am Harmersbach, Schwarzwaldhalle, Cafeteria in der Schwarzwaldhalle, eine öffentliche Sitzung des Ortschaftsrats Unterharmersbach statt.

Hierzu ist die Einwohnerschaft herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bürgerfrageviertelstunde
2. Löschwasserkonzept im Ortsteil Unterharmersbach
3. Benutzung der Grillstellenanlagen und der Schwarzwaldhalle
4. Bauantrag Hauptstraße 186
5. Walderholungsanlage Herrenholz (Pflege der Anlage)
6. Verschiedenes
7. Wünsche und Anträge

Ortsverwaltung Unterharmersbach

Abfall-Abfuhrtermine

Die Abfallabfuhr findet in den nächsten Wochen wie folgt statt:

Zell am Harmersbach:

Donnerstag, 2. Juli: Grüne Tonne
Freitag, 3. Juli: Graue Tonne

Zell-Unterharmersbach:

Keine Abfuhr!

Zell-Unterentersbach:

Dienstag, 30. Juni: Grüne Tonne

Zell-Oberentersbach:

Dienstag, 30. Juni: Grüne Tonne



BÜRGERBÜRO

Stadt Zell am Harmersbach informiert:

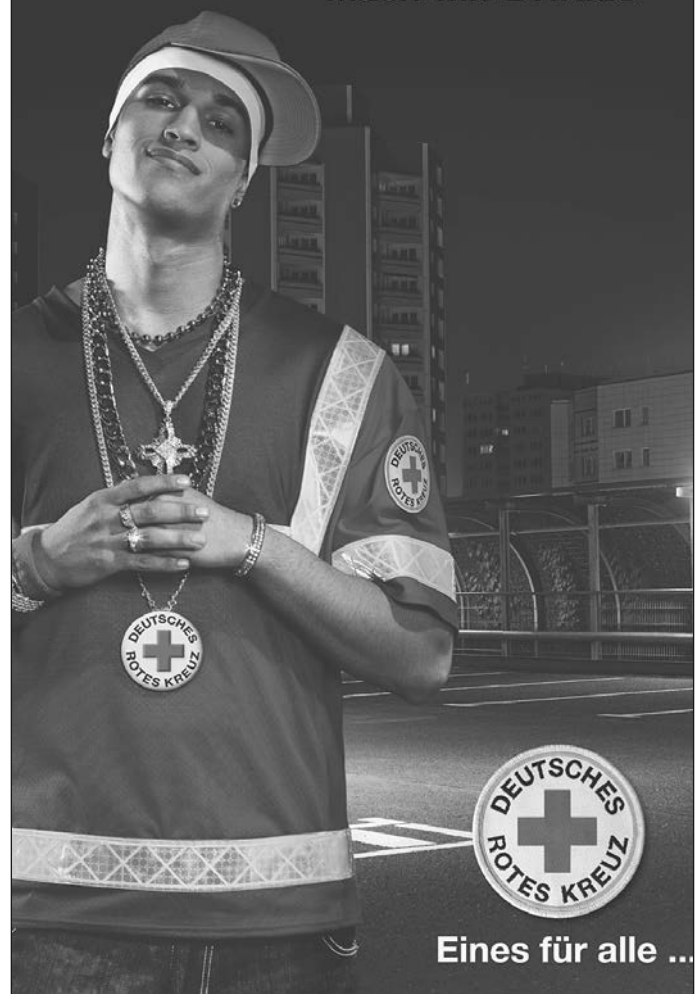
Verkauf von Fahrrädern

Das Fundbüro der Stadt Zell am Harmersbach verkauft **am Donnerstag, 2. Juli 2020, in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Rathaussaal**, Hauptstraße 19, Fahrräder. Es handelt sich hierbei um Fundfahrräder, die teilweise reparaturbedürftig sind, eine Garantie für die Funktionalität wird nicht gegeben.

Die Bezahlung kann nur in bar erfolgen.

Helpen steht jedem gut.

Mach-mit-DRK.de



Eines für alle ...

Was Wann Wo?

Zell a. H. VERANSTALTUNGS- PROGRAMM

- **Storchenturm-Museum**
aktuell: Post-Ausstellung
geöffnet: Dienstag, Freitag und Sonntag 14 bis 17 Uhr
- **Heimatmuseum Fürstenberger Hof:**
Ab dem 28.06.2020 bis 04.10.2020 wieder geöffnet.
Öffnungszeiten: Donnerstag und Sonntag von 15 - 17 Uhr
- **Villa Haiss, Museum für Zeitgenössische Kunst**
Aktuelle Ausstellung: „3 koreanische Positionen + Steffen Fischer“
Öffnungszeiten: Freitag bis Sonntag 14 bis 18 Uhr
Telefon 07835 549987
- **Zeller Keramik**
Hauptstraße 48: Werksverkauf und museale Ausstellung
Aktuelle Öffnungszeiten unter www.zeller-keramik.de
Telefon 07835 786-0
- **Breig's Motorrad- und Spielzeugmuseum**
Öffnungszeiten: Dienstag bis Sonntag 10 bis 17 Uhr
Telefon 07835 4267801

Veranstaltungen/Termine



Familienbad Zell a. H.

Ab sofort
geöffnet!

Eintrittskarten

nur über Onlinereservierung unter:

www.zell.de

Öffnungszeiten

täglich 9:00 bis 13:30 Uhr
14:30 bis 20:00 Uhr

Nordracher Straße 33, Tel. 07835 54544

Vollmond-Tour

Für Wanderer &
Nordic Walker



Mo., 6. Juli, 20 Uhr

- gutes Schuhwerk und wetterfeste Kleidung erforderlich
- Stirn- oder Taschenlampe mitbringen
- Verpflegung/Vesper mitbringen

Dauer: ca. drei Stunden
Preis: € 4,50 (für die Führung)
Treffpunkt: Kanzleiplatz



Infos und Anmeldung:
Tourist-Info Zell a. H.
Tel. 07835 6369-47
tourist-info@zell.de



RUNDGANG DURCHS STÄDTLE

WIR ERKLÄREN IHNEN
UNSER STÄDTLE!

**SCHLENDERN SIE MIT UNSEREN STADT-
FÜHRERN DURCH DIE ROMANTISCHEN,
ABENDLICHEN ALTSTADTGASSEN.**

Jeden Dienstag im Juni, Juli
Treffpunkt: 20 Uhr, Kanzleiplatz



Tourist-Information: www.zell.de

Bistros, Cafés, Gaststätten, Hotels und Vesperstuben in Zell am Harmersbach

Bitte beachten Sie die Betriebsferien der einzelnen Häuser!

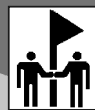
Cafés:	Ruhetage:	Telefon:
• Café »Alt Zell«	Montag	07835/6317157
• Caféhaus »Dreher«	kein Ruhetag	07835/548805
• Eiscafé Hirschgarten »Costa Smeralda«	kein Ruhetag	07835/4218926
• Eiscafé »Venezia«	kein Ruhetag	07835/2179978
• »Stadtcafé« am Storchenturm	kein Ruhetag	07835/426278
• Café »Welle-Männle«	kein Ruhetag	07835/468

Bistros & Gaststätten:	Ruhetage:	Telefon:
• »Asia Bistro«	kein Ruhetag	07835/630707
• Bistro »Florian«	Sonntag/Montag	07835/65401
• Bistro »Picknick«	Montag	07835/54406
• Bistro »Wagner«	Sonntag	07835/634990
• Bar »Zum Augenblick«	Montag	07835/6341558
• »Cheers«	Montag	07835/65407
• Clubheim »FV Unterharmersbach«	Donnerstag	07835/631333
• Clubheim »ZFV«		07835/5660
• Gasthof »Adler«	Dienstag	07835/286
• Gasthof »Berger«	Mo. und Di.	07835/7579
• Gasthof »Grüner Hof«	Donnerstag	07835/6330
• Gasthaus »Ochsen«	Montag	07835/7240
• Gasthaus »Rebstock«	Samstag	07835/7589
• Gasthaus »Schwarzer Adler«	Dienstag	07835/4219929
• Gasthof »Waldhorn«	Montag	07835/7105
• »Kiosk am Park«	kein Ruhetag	07835/548748
• »La Piazza«	Dienstag	07835/426055
• Landgasthof »Zum Pflug«	Montag	07835/429
• Pizzeria »Krone«	Mittwoch	07835/5658
• »Poseidon«	Montag	07835/548750
• Restaurant »Bräukeller«	Montag	07835/548800
• »s'Schwarz-Webers		07835/5400811
• Zeller Imbiss	kein Ruhetag	07835/6313870
• »Zeller Pils-Pub«	kein Ruhetag	07835/1307
• »Zum Jumbo«		
• »Zum Töpfer«	Montag	07835/549561

Hotels:	Ruhetage:	Telefon:
• Hotel »Klosterbräustuben«	kein Ruhetag	07835/7840
• Hotel »Sonne«	Mi. und Do.	07835/63730
• Hotel-Gasthof »Kleebad«	Montag	07835/3315

Vesperstuben:	Ruhetage:	Telefon:
• »Bergwirtschaft Durben«	Mo./Di.	0171/4092086
	Mittwoch bis Freitag 11 bis 19 Uhr sowie Samstag, Sonntag und Feiertage 11 bis 20 Uhr geöffnet!	
• »Kuhhornkopfhütte«		
	An Sonn- und Feiertagen 10 – 18 Uhr geöffnet!	
• »Oberbure-Hof«	Montag	07835/549830
	Hinterhambacher Besenwirtschaft geschlossen, Abholservice mit Vorbestellung Fr. – So., 16 – 20 Uhr, bis 21.06.	
• Vesperstube »Ersengrund«		07835/6312949
	Sa., So. und Feiertage 12 bis 18 Uhr geöffnet – im Sommer bis 19 Uhr – Montag bis Freitag auf Anfrage!	

Aufgrund der aktuellen Lage informieren Sie sich zusätzlich über Öffnungszeiten und Angebote bitte direkt bei den Gasthäusern.



Vereinsnachrichten Zell am Harmersbach



TC Zell 2005

Spielvorschau

Die Begegnungen des TC Zell 2005 am Wochenende

Freitag, 26. Juni
16 Uhr - U12 gemischt
TC GW Emmendingen – TC Zell 2005

Sonntag, 28. Juni
9.30 Uhr – Damen
TC Zell 2005 – TSG TC Wagshurst/SC Önsbach

Montag, 29. Juni
10 Uhr – Herren 70 (Doppel)
TSG TC Zell/TC Haslach – TC Lahr

Freizeittennis mit Norbert Heilmann

Das freie Tennisspielen für Schnupperer und Neumitglieder, Anfänger und Fortgeschrittene wird vom Club auch in dieser Sommersaison angeboten. Es findet **jeden Freitag bis in den September von 18 bis 20 Uhr** statt und wird von Norbert Heilmann geleitet. Dies ist eine gute Gelegenheit, besonders für Anfänger und Neulinge Kontakte zu knüpfen, Spielpartner und auch den Verein kennen zu lernen. Auch fortgeschrittene Spieler(innen) sind dazu herzlich eingeladen.

Wander- und Freizeitverein Unterharmersbach

Fahrradtour am Bodensee



Die geplante Fahrradtour des Wander- und Freizeitvereins findet wie geplant, unter Einhaltung der Covid 19 Regelungen, am **Samstag, 27.06.2020**, statt. Wir werden mit der Bahn von Biberach nach Konstanz fahren. Von dort fahren wir mit dem Fahrrad auf der Schweizer Seite über Ermatingen, Steckborn nach Stein am Rhein und auf der Deutschen Seite zurück nach Radolfzell. Die Tour beträgt ca 66 km. Eine kleine Rucksackverpflegung wird empfohlen. Es ist auch eine Einkehr geplant. Die Führung haben Herbert und Eva-Maria Jilg.

Treffpunkt ist am Bahnhof in Biberach um 07.40 Uhr,

Anmeldung ist bis Freitag 18:00 Uhr erforderlich, bei Vorsitzende Iris Bruder Tel. 0170 3836010, die Teilnehmerzahl ist auf 12 Personen begrenzt. (Maske nicht vergessen)

Lauffreff

Weiterhin möchten wir informieren, dass der Lauffreff wieder wie gewohnt jeden **Mittwoch um 17.00 Uhr** stattfindet. Treffpunkt ist bei der Alten Lokomotive.

Beachten Sie auch die amtlichen Mitteilungen in diesem Verkündblatt unter den »**Gemeinsamen Bekanntmachungen**« ab Seite 33!



Gemeinsame Bekanntmachungen

Freitag, 26. Juni 2020

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)¹

Vom 9. Mai 2020 (in der ab 29. Juni 2020 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einschränkung des Betriebs an Schulen

- (1) Der Betrieb der öffentlichen Schulen sowie der Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Grundschulförderklassen und Schulkindergärten ist gestattet, sofern dies unter Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes und den durch die Verordnung des Kultusministeriums nach § 1d für die Wiederaufnahme des Betriebs (Corona-Verordnung Schule) oder den durch Verordnung des Sozialministeriums nach § 1d Absatz 2 getroffenen Bestimmungen möglich ist:
- es ist der in der Corona-Verordnung Schule in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Abstand zwischen den Personen einzuhalten (Abstandsgebot),
 - der tägliche Betriebsbeginn, das tägliche Betriebsende und die Pausen sollen insbesondere durch eine zeitliche Staffelung so organisiert werden, dass das Abstandsgebot nach und eine Trennung von Schülergruppen eingehalten werden können,
 - die Ausstattung der Einrichtung muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen
 - ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,
 - alle Räume mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet werden,
 - die Reinigung der Einrichtung muss täglich erfolgen, Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden.
- Darüber hinaus sind die Hygienehinweise des Kultusministeriums in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (2) Die Nutzung der Schulen für nichtschulische Zwecke ist untersagt, soweit sie nicht nach den Regeln der Corona-Verordnung Schule gestattet ist.
- (3) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass
- die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und
 - Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

§ 1a

Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unter Pandemiebedingungen

- (1) An den Kindertageseinrichtungen ist ein Regelbetrieb nach Maßgabe der folgenden Absätze gestattet. Die Betreuung erfolgt in der Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, in konstanten Gruppen.

- (2) Zwischen den in der Einrichtung tätigen sowie zu anderen in der Einrichtung anwesenden volljährigen Personen ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu wahren. Zu den und zwischen den in der Einrichtung betreuten Kindern gilt das Abstandsgebot nach Satz 1 nicht.
- (3) Die Entscheidung ob und in welchem Umfang ein Kind wieder am Betrieb der Einrichtung teilnehmen kann, trifft deren Leitung. Der Betreuungsumfang kann hinter den betriebserlaubten Zeiten zurückbleiben.
- (4) Steht die sich aus dem Mindestpersonalschlüssel der Kindertagesstättenverordnung in der jeweils geltenden Fassung ergebende Mindestpersonalanzahl pandemiebedingt nicht zur Verfügung, kann diese um bis zu 20 vom Hundert unterschritten werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist. Wird die Mindestpersonalanzahl um mehr als 20 vom Hundert unterschritten, ist insoweit Ersatz durch eine geeignete Erziehungs- und Betreuungsperson erforderlich. Die Unterschreitung des Mindestpersonalschlüssels ist dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) anzuzeigen. Darüber hinaus kann mit Zustimmung des KVJS von den Höchstgruppengrößen abgewichen werden.
- (5) Der Betrieb von Teilen der Einrichtung ist in anderen als den im Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis genannten Räumlichkeiten zulässig, sofern der Träger gegenüber dem KVJS erklärt, dass von den baulichen Gegebenheiten und der Ausstattung der Räume keine Gefährdungen für die Kinder ausgehen.
- (6) Die gemeinsamen Schutzhinweise für die Betreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen während der Coronapandemie des KVJS, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes in ihrer jeweils gültigen Fassung sind umzusetzen.
- (7) Der Betrieb der Kindertagespflegestellen ist gestattet, sofern
- die Schutzhinweise gemäß Absatz 6 in ihrer jeweils gültigen Fassung umgesetzt werden,
 - zwischen den in der Einrichtung anwesenden Erwachsenen, soweit sie nicht zum gleichen Haushalt gehören, ein Abstand von mindestens 1,5 Metern gewährleistet ist.

§ 1b Erweiterte Notbetreuung

- (1) Für Schülerinnen und Schüler in den Klassenstufen 5 bis 7 an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie der entsprechenden Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ), soweit sie noch nicht wieder am Betrieb der Einrichtung teilnehmen, wird eine erweiterte Notbetreuung eingerichtet.
- (2) Berechtigt zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist. Ebenfalls teilnahmeberechtigt sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide
- einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 beiträgt, oder

¹ nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten der Dritten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 9. Juni 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>)

2. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen
und dabei unabhörmlich sowie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Der Unabhörmlichkeit beider Erziehungsberechtigten nach Satz 2 steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen nach Satz 2 Nummer 1 oder 2 erfüllt. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn zu belegen. Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen tritt an die Stelle der Bescheinigung nach Satz 5 die eigene Versicherung, dass die Voraussetzungen nach Satz 2 vorliegen. Die Erziehungsberechtigten nach Satz 2 und Alleinerziehende nach Satz 3 haben darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.
- (3) Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle nach Absatz 2 teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,
- bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig und unabhörmlich ist,
 - für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist, oder
 - die im Haushalt einer oder eines Alleinerziehenden leben.
- (4) Die erweiterte Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen, den sie ersetzt, und kann darüber hinaus auch die Ferienzeiträume sowie Sonn- und Feiertage umfassen. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig und sind von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde zu entscheiden.
- (5) Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt höchstens die Hälfte des für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers. Die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in ihrer jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um diese Hygienehinweise einzuhalten. Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht und die Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.
- (6) (aufgehoben)
- (7) (aufgehoben)
- (8) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 sind insbesondere
- die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
 - die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
 - die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
 - Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 und § 1a und Absatz 1 genannten Einrichtungen,
 - Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- und Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und

- Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
- Rundfunk und Presse,
 - Beschäftigte der Betreiber beziehungsweise Unternehmen für den öffentlichen Personennahverkehr und den Schienenpersonennahverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
 - die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
 - das Bestattungswesen.
- (9) (aufgehoben)

§ 1c

Ausschluss von der Teilnahme, Betretungsverbot

- (1) Ausgeschlossen von der Teilnahme an dem Betrieb der Einrichtungen nach §§ 1 und 1a und von der erweiterten Notbetreuung nach § 1b sind Schülerinnen und Schüler sowie Kinder,
- die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
 - die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur oder Störungen des Geruchs- und Geschmackssinns aufweisen, oder
 - entgegen der Aufforderung der Einrichtung die Erklärung nach Absatz 2 nicht vorgelegt haben.
- (2) Die Erziehungsberechtigten, deren Kind eine Kindertageseinrichtung, einen Schulkindergarten, eine Grundschulförderklasse, eine Grundschule oder die entsprechende Stufe eines SBBZ besuchen, geben nach Aufforderung durch die Einrichtung eine Erklärung ab, dass
- keiner der Ausschlussgründe nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 vorliegt,
 - sie die Einrichtung umgehend informieren, sofern solche Ausschlussgründe nachträglich eingetreten sind,
 - sie ihr Kind bei Auftreten von Krankheitsanzeichen während des Unterrichts oder der Betreuung umgehend aus der Einrichtung abholen.
- Die Einrichtungen fordern diese Erklärung vor dem Zeitpunkt der Aufnahme des Betriebs ohne Abstandsgebot sowie nach Ferientagen ein.
- (3) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, denen die Teilnahme am Betrieb durch die Einrichtung oder Tagespflegestelle noch nicht wieder gestattet wurde, unterliegen einem Betretungsverbot. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 1d

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

- (1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung
- den Betrieb nach den §§ 1 und 1a sowie die erweiterte Notbetreuung nach § 1b lageentsprechend auszuweiten oder einzuschränken und die einzuhaltenen Hygiene- und Abstandsregeln hierfür festzulegen,
 - für die in den §§ 1 und 1a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zu den Schularten, Klassenstufen, Fächern oder Altersgruppen zu treffen, für die der Betrieb wiederaufgenommen wird, und Gruppengrößen festzulegen, und
 - für Bildungsangebote, soweit sie zu schulischen Abschlüssen oder schulischen Lehramtsbefähigungen führen, weitere Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs insoweit festzulegen.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb an Pflegeschulen, an Schulen für Gesundheitsfachberufe und für Tätigkeiten im Rettungsdienst und an Fachschulen für Sozialwesen im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums lageentsprechend auszuweiten oder einzuschränken sowie die einzuhaltenen Maßnahmen zum Infektionsschutz festzulegen.

§ 2

Hochschulen, Akademien des Landes, Landesbibliotheken und Archive

- (1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, den Akademien nach dem Akademiengesetz sowie in den privaten Hochschulen (Hochschulen) bleibt bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 ausgesetzt; digitale Formate sind unbeschadet dessen zulässig. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (zum Beispiel Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen

möglich, wenn sie zwingend notwendig sind. Landesbibliotheken, wissenschaftliche Bibliotheken an den Hochschulen und Archive können geöffnet werden.

- (2) Mensen und Cafeterien bleiben geschlossen. Die Studierendenwerke können unter entsprechender Anwendung von § 1 Absatz 3 in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Mensen und Cafeterien zur Nutzung ausschließlich durch immatrikulierte Studierende, Doktoranden und Beschäftigte der Hochschulen öffnen. Das Hygienekonzept ist den Nutzerinnen und Nutzern zugänglich zu machen.
- (3) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als zwanzig Personen bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinik und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1b Absatz 8. § 3 Absätze 3, 6 und 7 finden entsprechende Anwendung.
- (4) Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzulangungsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat abweichend von den Einschränkungen nach Absatz 1 und 3 zugelassen werden, stattfinden; dies gilt auch für hochschulische Veranstaltungen außerhalb des Geländes der Hochschulen. Auf dem Gelände der Hochschulen können kulturelle Veranstaltungen von den Rektoren und Leitungen unter entsprechender Anwendung der Corona-Verordnung Veranstaltungen und Veranstaltungen des allgemeinen Hochschulsports unter entsprechender Anwendung der Corona-Verordnung Sportstätten in der jeweils geltenden Fassung zugelassen werden.
- (5) Die Hochschulen gewährleisten in ihren Gebäuden und auf ihrem Gelände die Einhaltung angemessener Infektionsschutzmaßnahmen. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend. Näheres bestimmen die Rektorate, wobei sie über diese Mindestanforderungen hinausgehen dürfen, sofern dies zum Zwecke des Infektionsschutzes verhältnismäßig ist.
- (6) Zur Vorbereitung und Durchführung von Abschlussprüfungen sowie für den planmäßigen Abschluss der Studien- und Ausbildungsabschnitte, die planmäßige Zulassung zum Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 3 zugelassen werden
 1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und
 2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.
- (7) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.
- (8) Absätze 1 bis 7 gelten für das „Präsidium Bildung der Hochschule für Polizei“ entsprechend.

§ 3

Einschränkung des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansammlungen, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

- (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 nur alleine oder in einer Gruppe mit Angehörigen von bis zu zwei Haushalten oder mit bis zu zehn Personen gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus
 1. im öffentlichen Personenverkehr, an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen sowie in Flughafengebäuden und
 2. in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren
 eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.
- (2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als zwanzig Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 verboten. Dieses Verbot gilt nicht, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder,
 2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
 3. dem eigenen Haushalt angehören
- sowie für deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.
- (3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie
 1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs einschließlich der innerbetrieblichen und -dienstlichen Aus- und Weiterbildung,
 2. der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 3. der Daseinsfür- oder -vorsorge,
 4. der medizinischen Versorgung, wie beispielsweise der Gewinnung von Blutspenden und der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe im Sinne von § 20h des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V), wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 3 getroffen werden, oder
 5. der Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes
 zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, der Staatsanwaltschaften sowie der Notarinnen und Notare des Landes. Bei Versammlungen nach Satz 1 Nummer 5 haben die Teilnehmer untereinander und zu anderen Personen, wo immer möglich, im öffentlichen Raum einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht sichergestellt werden kann.
 - (4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung sind zulässig. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen nach Satz 1, ferner für alle Bestattungen, Totengebete sowie rituelle Leichenwaschungen zu erlassen.
 - (5) (aufgehoben)
 - (6) Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmern, auch in Betrieben, Behörden und Einrichtungen, sind bis zum Ablauf des 31. August 2020 untersagt; bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden außer Betracht. Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 sowie Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung über die vorstehenden Absätze sowie die §§ 1 bis 2 und § 4 Absatz 6 und die auf deren Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen hinaus Veranstaltungen im Sinne des Satzes 1 mit bis zu 500 Teilnehmern einschließlich der Proben und Vorbereitungsarbeiten zu gestatten und hierfür zum Schutz vor einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 spezielle Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben und maximale Teilnehmerzahlen, festzulegen.
 - (7) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1, 2 und 6 Satz 1 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. Ansammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1b Absatz 8 dienen oder
 2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a

Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

- Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Virus SARS-CoV-2 zu erlassen, insbesondere
1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
 2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
 3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
 4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,
- sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben.

§ 4

Einschränkung des Betriebs von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:
 1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
 2. Kinos,
 3. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
 4. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
 5. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
 6. Clubs und Diskotheken,
 7. Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen und
 8. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.
- (2) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
 1. Kultureinrichtungen jeglicher Art und Kinos, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 zugelassen ist,
 2. Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungshäuser und Gedenkstätten,
 3. Autokinos,
 4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder und Saunen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist,
 5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist,
 6. Häfen und Flugplätze,
 7. Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 zugelassen ist, und
 8. ab 15. Juni Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 9 zugelassen ist.
- (3) Besucher und Kunden von Einrichtungen und Betrieben mit Publikumsverkehr haben, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind, wo immer möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten und an den in § 3 Absatz 1 Satz 3 angeführten Orten eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausgenommen von der Abstandspflicht sind Gruppen mit Angehörigen von bis zu zwei Haushalten oder mit bis zu zehn Personen; außerhalb des öffentlichen Raums gilt die Abstandspflicht nicht für erlaubte Veranstaltungen und Ansammlungen nach § 3 Absatz 2. Betriebe und Einrichtungen mit Publikumsverkehr haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt gesteuert wird und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass gemäß den Sätzen 1 und 2 Abstand gehalten wird. Die Abstandspflicht gilt nicht, soweit eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Versorgung mit Heilund Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch und des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.
- (4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb von Einrichtungen, soweit nicht in den nachfolgenden Absätzen oder in anderen Vorschriften dieser Verordnung nähere Bestimmungen getroffen sind, im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium zu gestatten und hierzu Bedingungen und Anforderungen, insbesondere über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben, festzulegen.
- (5) Das Sozialministerium und das Wirtschaftsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für Einzelhandelsbetriebe, Handwerker, Vergnügungstätten, Betriebe in den Bereichen Tattoo und Piercing, Massage, Kosmetik, Nagelpflege und Fußpflege, Sonnenstudios, Beherbergungsbetriebe, Camping- und Wohnmobilstellplätze, Freizeitparks sowie für das Gaststättengewerbe festzulegen.
- (6) Für Bildungsangebote jeglicher Art einschließlich der Abnahme von Prüfungen, auch wenn diese außerhalb von Bildungseinrichtungen erbracht werden, gilt Absatz 3 Sätze 1 und 2 entsprechend. Abweichend von Ab-

satz 3 Sätze 3 und 4 finden die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 1 Satz 1 sowie § 1 Absatz 3 Anwendung. Das für den Gegenstand des Bildungsangebots jeweils fachlich zuständige Ministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bedingungen und Modalitäten für die Erbringung, etwa zu zulässigen Unterrichtsangeboten, Unterrichtsformen und Gruppengrößen, sowie über die Sätze 1 und 2 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen; dies kann auch im Wege einer innerdienstlichen Anordnung erfolgen. Die Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen, die innerbetriebliche und -dienstliche Aus- und Weiterbildung sowie die in den §§ 1 bis 2 oder auf deren Grundlage durch Rechtsverordnung geregelten Angebote.

- (7) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung Bedingungen und Modalitäten für den Betrieb an Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen, etwa zu zulässigen Unterrichtsangeboten, Unterrichtsformen und Gruppengrößen, sowie über Absatz 4 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen.
- (8) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder und Saunen sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen Bedingungen und Anforderungen für die Wiederaufnahme des Betriebs, Höchstgruppengrößen, zulässige Trainingsformate sowie über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen. Darüber hinaus können sie durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Profisport den Betrieb weitergehend gestatten und Regelungen nach Satz 1 sowie zur Absonderung von Profisportlern sowie deren Trainern, Betreuern und weiteren beteiligten Personen treffen.
- (9) Das Sozialministerium und das Verkehrsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung Bedingungen und Anforderungen für die Wiederaufnahme des Betriebs sowie über Absatz 3, auch in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 3, hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für den öffentlichen Personenverkehr und den touristischen Verkehr festzulegen.

§ 4a

(aufgehoben)

§ 5

Erstaufnahmeeinrichtungen

- (1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satzes 1 anordnen.
- (2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

§ 6

Verordnungsermächtigung für Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

- Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, für
1. Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG,
 2. teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
 3. stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulante betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
 4. Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege, insbesondere

- a) Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB XI in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
 - aa) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, beispielsweise demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
 - bb) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen,
- b) Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO und
- c) Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO

nähere Regelungen zu einer lageangepassten Verwirklichung des Schutzes vor einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 im Hinblick auf Bedienstete, Bewohner, Besucher und sonstige Dritte durch Rechtsverordnung festzulegen. In der Rechtsverordnung kann insbesondere festgelegt werden, dass

- 1. diese Einrichtungen und Angebote nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen oder in räumlich, zeitlich und personell eingeschränktem Umfang betreten, verlassen oder sonst wahrgenommen werden dürfen,
- 2. bestimmte Konzepte zum Hygieneschutz zu erstellen und Informationspflichten zu erfüllen sind,
- 3. bestimmte Hygienevorgaben einzuhalten sind, insbesondere ein Mindestabstand oder das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung,
- 4. die Leitung der Einrichtung Namen und Adresse von Besuchern zur Nachverfolgung beim Auftreten von Infektionen erheben und bis zu vier Wochen speichern darf und
- 5. bei Nichteinhaltung der Vorgaben oder sonstigem Auftreten infektionsrelevanter Umstände eine sofortige Beendigung eines Besuchs der Einrichtung oder des Angebots durch die Leitung erfolgen kann.

**§ 7
Betretungsverbote**

In den in § 1 Absatz 1, § 1a Absatz 1 und 7 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

**§ 8
Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz**

- (1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.
- (2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist
 - 1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
 - 2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
 - 3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
 - 4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

**§ 9
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
 - 2. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 3 oder § 4 Absatz 3 Satz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
 - 3. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als zwanzig Personen teilnimmt,
 - 4. entgegen § 3 Absatz 7 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
 - 5. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
 - 6. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 4 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
 - 7. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder
 - 8. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.
- (2) In Rechtsverordnungen nach § 1d, § 3 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6 Satz 3, § 3a, § 4 Absätze 4 bis 9, § 4a Absatz 4, § 5 Absatz 2 und § 6 können Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen gegen die darin enthaltenen Bestimmungen vorgesehen werden.

**§ 10
Inkrafttreten**

- (1) § 4 Absätze 5 und 8 dieser Verordnung treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt diese Verordnung am 11. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 17. März 2020, die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Mai 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, außer Kraft.

**§ 11
Außerkräfttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 außer Kraft, mit Ausnahme von § 3 Absatz 6 Sätze 1 und 2, die am 31. August 2020 außer Kraft treten. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkräfttreten der Verordnung.

Stuttgart, den 9. Mai 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann	
Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann
Erlcr	

Bitte beachten:

Diese Fassung gilt ab dem 29. Juni 2020. Ab dem 1. Juli 2020 tritt dann eine neue Corona-Verordnung in Kraft. Diese wird im Amtsblatt der nächsten Woche bekannt gegeben.

Alle aktuellen Informationen, wie auch die neue Corona-VO können Sie unter anderem über die Homepage der Gemeinde Biberach (<https://www.biberach-baden.de/pb/coronavirus.html>) einsehen.



Gemeinsame Bekanntmachungen

Freitag, 26. Juni 2020

LANDRATSAMT
ORTENAU-KREIS



10 Jahre Donnerstags in der Ortenau – Genuss mit allen Sinnen



Der »Donnerstag in der Ortenau« ist ein beliebter Event-Tag im Kreisgebiet, der in diesem Jahr zehntes Jubiläum feiert! Die vielfältigen Veranstaltungen laden dazu ein, die kulinarischen und kulturellen Besonderheiten der Region zu entdecken. Bitte haben Sie Verständnis, dass aufgrund der aktuellen Situation im Rahmen der Corona-Pandemie, einige Veranstaltungen nur unter bestimmten Auflagen stattfinden können. Nähere Informationen zu möglichen Auflagen erfahren Sie direkt beim jeweiligen Veranstalter.

Am 09. Juli finden wieder folgende Veranstaltungen statt:

Hornberg: 4 x 4 um vier: vier Radtouren zu vier Kirchen, Tour Nr. 3

Nehmen Sie an einer Fahrradtour zu vier besonderen Kirchen in Gutach und im Kinzigtal teil. Zum Abschluss erhalten Sie ein einfaches Vesper im Gemeindehaus Hausach am Bahnhof. Treffpunkt: 16 Uhr, Evang. Kirche Hornberg, Am Kirchplatz 1, 78132 Hornberg. Kosten fallen keine an, es besteht die Möglichkeit einer freiwilligen Spende. **Infos und Voranmeldung bis zum 07.07.2020** unter 0781 24018 oder eeb.ortenu@kbz.ekiba.de, max. 12 Teilnehmer.

Ottenhöfen: Mühlen- und Brennerei-Besichtigung mit Probe prämiertem Liköre und Edelbrände

Erfahren Sie, wie früher in den Steillagen des Schwarzwaldes Korn angepflanzt, in der Getreidemühle zu Mehl gemahlen und Brot gebacken wurde sowie Schwarzwälder Kirschen geerntet, eingemaischt und andere Edelbrände gebrannt wurden. Genießen Sie die prämierten Liköre und Edelbrände. Treffpunkt: 17 Uhr, Mühlenhof Bohnert, Lauenbach 129, 77883 Ottenhöfen. Die Kosten betragen 8 Euro. Infos und Voranmeldung bis zum Vortag der Veranstaltung unter 07842 2969 oder melanie.bohnert@t-online.de, max. 35 Teilnehmer.

Nordrach: Hochprozentig durch den Obstgarten

Genießen sie selbst hergestellte Spirituosen direkt in unserem Obstgarten. In der Brennerei wird wissenswertes zur Herstellung unserer »Geister« erzählt. Treffpunkt: 18 Uhr, Heidenbühl 2, 77787 Nordrach. Die Kosten betragen 9,50 Euro. Infos und Voranmeldung bis 2 Tage vor der Veranstaltung unter 07838 663 oder info@heidenbuehl-hof.de, max. 15 Teilnehmer.

Sasbach: SOMMERfeeling

Kommen Sie in den vollen – Genuss des Sommers – und genießen Sie interessante Weine in einer lauen Sommernacht in Kombination mit einigen kleinen Leckereien. Treffpunkt: 19 Uhr, Weinkästle, Am Rebbuckel 38, 77880 Sasbach. Die Teilnahmegebühr beträgt 25 Euro: Infos und Anmeldung bis zum 04.07.2020 unter 07841 684460 oder info@weinkaestle.de.

Sanierung der Kreisstraße 5324 (Am Durbach) zwischen Durbach-Ebersweier und Durbach-Unterweiler

Nach Abschluss der Bauarbeiten für den Radweglückenschluss Unterweiler beginnt die Fahrbahnsanierung der Kreisstraße 5324 zwischen Ebersweier und Unterweiler am **Montag, 29. Juni 2020**.

Für die erforderlichen Asphaltfräsarbeiten wird die Straße am **Montag, 29. Juni 2020, zwischen 6 Uhr und 19 Uhr voll gesperrt. Zwischen Mittwoch, 1. Juli 2020, ab 4 Uhr und Donnerstag, 2. Juli 2020, bis 6 Uhr wird für die abschließenden Asphaltarbeiten erneut vollgesperrt.**

Während der Vollsperrungstermine wird eine überörtliche Umleitung über die K 5369 Unterweiler – Rammersweier – Moltkestraße – K 5324 – Ebersweier aus beiden Richtungen eingerichtet.

Für die direkt betroffenen Unternehmen und Anwohner wird eine innerörtliche Umleitung in Teilbereichen von Unterweiler und Ebersweier eingerichtet.

Der Bauzeitenplan geht von einer guten Witterung aus. Sollte schlechtes Wetter, insbesondere Regen eintreten, verzögern sich die Bauarbeiten entsprechend.

Das Straßenbauamt bittet die Verkehrsteilnehmer sowie die betroffenen Anwohner für die Behinderungen um Verständnis.

Allgemeine Bekanntmachungen

Abwasser Zweck Verband

Kinzig- und Harmersbachtal

Verbandskläranlage Biberach

Tel. 0 78 35/63 40-0, E-Mail: info@azv-kinzig.de,

Bereitschaftshandy 01 75/4 33 48 50

Kanalaufseher: Tel. 0 78 35/63 40-13,

E-Mail: roberto.landiscina@azv-kinzig.de, Handy 01 75/4 33 48 51

Anlieferung von Brennschlempe

Die Anlieferung von Brennschlempe aus dem Verbandsgebiet auf die Kläranlage in Biberach ist kostenlos.

Wir bitten um Verständnis, dass aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie, derzeit keine Begleitscheine ausgestellt werden.

Auf Wunsch erhalten Sie diese zu einem späteren Zeitpunkt.

Bitte beachten Sie folgende Anlieferungszeiten:

Mo. – Do.: 7.00 bis 11.30 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

Fr.: 7.00 bis 11.30 Uhr. Nachmittags geschlossen!

Sa.: 8.00 bis 9.30 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten kann Brennschlempe nur nach vorheriger Absprache mit dem Betriebspersonal entgegengenommen werden!



Brücke über die B 33 am Strohbacher Kreuz (Gengenbach, Ortenau) wird saniert

Regierungspräsidium baut gleichzeitig Rampen für den Radweg an der L 99

Ab Mittwoch, 8. Juli, saniert das Regierungspräsidium Freiburg (RP) die Brücke über die B 33 am Strohbacher Kreuz (Gengenbach, Ortenau) und errichtet gleichzeitig Rampen für den Radweg an der L 99. Die Sanierung dauert voraussichtlich bis Ende November. Die Landesstraße wird im Bereich der Baustelle in dieser Zeit halbseitig gesperrt, der Verkehr wird per Ampel geregelt. Die B 33 muss zum Aufbau der Gerüste von Samstag, 11. Juli, 18 Uhr, bis Sonntag, 12. Juli, 12 Uhr, halbseitig gesperrt werden. Die halbseitige Sperrung betrifft nur den von Offenburg kommenden Verkehr, der bei Gengenbach-Süd ausgeleitet und über Fußbach (Gengenbach) umgeleitet wird. Der Verkehr von Biberach kommend verbleibt auf der B 33. Die Arbeiten werden durch die Bietergemeinschaft B + S GmbH / Vogel-Bau GmbH durchgeführt. Die Kosten liegen bei 1,5 Millionen Euro.

Die Agentur für Arbeit Offenburg informiert: Azubi-Speed-Dating 2020

Die Berufsberatung der Arbeitsagentur Offenburg veranstaltet gemeinsam mit »The School« am **Mittwoch, 15. Juli 2020 von 13 bis 18 Uhr** ein »Speed-Dating«. Für Jugendliche, die noch in diesem Sommer mit einer Ausbildung beginnen wollen lohnt es sich – sich in Schale zu werfen: Statt zum Tanzen geht es in die Tanzschule »The School«, Grabenallee 22 in Offenburg, zum so genannten »Azubi-Speed-Dating«. Es ist der einfachste Weg, Jugendliche und Unternehmen auf eine unkomplizierte Art zusammenzubringen. Auf diese Weise lernt man sich in einem ungezwungenen Rahmen kennen und kann schnell abwägen, ob die Anforderungen und die Chemie für ein Wiedersehen stimmen. 15 namhafte Arbeitgeber aus dem Ortenaukreis erwarten die ausbildungssuchenden Jugendlichen. Im Angebot sind Ausbildungsstellen vom kaufmännischen bis zum technischen Bereich dabei. Weitere Informationen über das Angebot erhalten Jugendliche telefonisch bei der Berufsberatung der Arbeitsagentur Offenburg. Konkret sieht das so aus: Die Firmenvertreter sitzen in den Räumlichkeiten der Tanzschule an Tischen, die Jugendlichen werden zum vereinbarten Termin zu ihrem gewünschten Ansprechpartner gebracht. Die Bewerbungsunterlagen abgeben - das Gespräch kann beginnen. Fünfzehn Minuten haben die jungen Leute Zeit, sich im Gespräch mit Unternehmen, Personalleitern oder Ausbildern interessant zu machen – und umgekehrt. Dann wird gewechselt für das nächste Date mit dem nächsten Unternehmen. Stimmt die Chemie, wird ein Vorstellungstermin oder auch ein Praktikum im Unternehmen vereinbart. Und wenn alles gut läuft, steht am Ende der Ausbildungsvertrag.

Eine Anmeldung ist erforderlich bis zum 8. Juli, telefonisch von montags bis donnerstags 8 bis 16 Uhr unter 0781- 9393 247, per E-Mail an: Offenburg.Berufsberatung@arbeitsagentur.de (Name und Telefonnummer angeben – ein Rückruf zur Termin Vereinbarung erfolgt von der Berufsberatung) oder direkt bei The School.

Männertag mit Wanderung

Die Katholische Landvolk Bewegung (KLB) Freiburg bietet am **Samstag, 04. Juli 2020**, einen Männertag in freier Natur mit Wanderung an. Treffpunkt ist um 10 Uhr in Rickenbach, Bergalingen 22a (Schreinerei Lauber). Die Wanderung führt auf ausgebauten Wanderwegen ca. 20 – 24 Kilometer durch den südlichen Schwarzwald. Rückkehr ist gegen 18 Uhr. Wichtig sind dem Wetter entsprechende Kleidung und gute Schuhe zum Wandern. Mitzubringen sind Vesper und Getränke für die Wanderung. Die Leitung haben Werner Lauber und Jochen Ulrich. Selbstverständlich werden bei der Wanderung die Regelungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie eingehalten. **Anmeldung bis spätestens 01. Juli 2020** bei der KLB Freiburg, Telefon 0761 5144-241, oder per Mail an mail@klb-freiburg.de. Ein Kostenbeitrag wird nicht erhoben. Im Anschluss an die Wanderung gibt es noch das Angebot eines gemütlichen Ausklangs mit Grillabend im Garten der Schreinerei. Es wird zentral eingekauft und die Kosten geteilt. Anmeldung dafür bitte direkt bei Werner Lauber, Telefon 0171 533 648 68. Es besteht auch die Möglichkeit im Garten zu zelten oder in der Schreinerei zu übernachten.

Sprechstunden Sozialverband VdK Regionalgeschäftsstelle Offenburg



Der Sozialverband VdK informiert.

Beratung im Sozialrecht:

Die Sprechstage der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH in **Offenburg** finden in der VdK-Serviceestelle am Kronenplatz 1 im Gesundheits- und Servicezentrum (barrierefrei) statt.

Sprechzeiten-Termine Juni 2020:

Dienstag, 30.06.2020.

Die Beratung und rechtliche Vertretung umfasst die Rechtsgebiete aller gesetzlichen Sozialversicherungen (Kranken-, Unfall-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung). Ebenso werden Mitglieder sowohl im Schwerbehinderten- und sozialen Entschädigungsrecht als auch in der Grundsicherung für Arbeitssuchende und im Alter vertreten.

Eine Terminvereinbarung unter Tel. 07 81/92 36 68-0 ist erforderlich.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau: SVLFG empfiehlt Corona-Warn-App

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau empfiehlt, die seit kurzem verfügbare Corona-Warn-App zu nutzen, damit das Infektionsgeschehen in Deutschland besser kontrolliert werden kann.

Die App wurde von der Bundesregierung in Auftrag gegeben, um noch schneller auf Ansteckungen mit dem COVID-19-Erreger reagieren zu können. Sie kann freiwillig und kostenlos genutzt werden. SVLFG-Vorstandsvorsitzender Arnd Spahn wirbt um Beteiligung: »Diese neue Entwicklung unterstützt dabei, die Gefährdungslage im Bundesgebiet transparenter zu machen, um so die Infektionszahlen niedrig zu halten. Sie ist aber nur von Nutzen, wenn möglichst viele Menschen von ihr Gebrauch machen.«

Mit der App können Infektionsketten digital nachverfolgt werden. Und so funktioniert sie: Sollte ein Nutzer positiv auf das Virus getestet werden, gibt er das in die App ein. Jene anderen Anwender, die sich in unmittelbarer Nähe des Infizierten aufgehalten haben, werden hierüber automatisch informiert. Ob die Betroffenen daraufhin Kontakt zu einem Arzt oder zum Gesundheitsamt aufnehmen, sich in Quarantäne begeben oder nichts unternehmen, bleibt ihnen überlassen. Rückschlüsse auf Personen sind ausgeschlossen, da die Daten anonymisiert sind.

„Wichtig bleibt trotz der App aber, dass die Abstands- und Hygieneregeln weiterhin eingehalten werden. Die letzten Monate haben gezeigt, dass diese Maßnahmen die Infektionszahlen in Deutschland wirksam eindämmen und den besten Schutz bieten“, so Spahn.

Die Corona-Warn-App kann über die Internetseite der Bundesregierung heruntergeladen werden (www.bundesregierung.de). Hier finden sich auch alle weiteren Informationen.



Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. (BLHV): BLHV-Sprechstunden

Bezirksgeschäftsstelle 77855 Achern, Illenauer Allee 55,
Tel. 07841/2075-0, Fax 07841/2075-55

Vorläufig finden keine Sprechstunden statt.

Wir bitten um Beachtung und Verständnis.

Polizeipräsidium Offenburg:

Tipps der Polizei: Machen Sie Fahrraddieben das Leben schwer!

Schließen Sie Ihr Fahrrad immer mit dem Rahmen, Vorder- und Hinterrad an einem fest verankerten Gegenstand an oder mit anderen Rädern zusammen – auch in Fahrradabstellräumen! Info: <http://polizei-beratung.extrapol.de/fileadmin/Medien/025-FB-Raeder-richtig-sichern.pdf>

Neustart an den Beruflichen Schulen Wolfach?

Nach Pfingsten ist nun endlich wieder etwas mehr Normalität im Schulalltag eingeleitet und viele Schülerinnen und Schüler haben wieder regelmäßig Präsenzunterricht. Doch mit der allgemeinen Erleichterung kommen auch Sorgen auf: Was ist, wenn ich den Stoff, den ich mir eigenständig angeeignet habe, doch nicht gut beherrsche? Werde ich in den Abschlussprüfungen schlechter abschneiden, weil ich so lange nicht in der Schule war? Kann ich bis zur später anstehenden Prüfung meine Wissenslücken schließen?

Für solche und ähnliche Sorgen bieten die Beruflichen Schulen Wolfach nun vermehrt Beratung an. Dieses Angebot richtet sich nicht nur an die eigenen Schüler, die selbstverständlich von ihren Klassenlehrern, Tutoren und Abteilungsleitern betreut werden, sondern auch an Schülerinnen und Schüler anderer Schulen, die vielleicht daran denken, den Neustart in den Präsenzunterricht im Herbst mit einem Schulwechsel zu verbinden und sich durch eine berufliche Grundbildung einen Vorsprung auf dem späteren Arbeitsmarkt zu sichern.

Zum Erwerb des Mittleren Bildungsabschlusses bieten die Beruflichen Schulen Wolfach die Profile Elektrotechnik, Metalltechnik, Ernährung und Hauswirtschaft und Gesundheit und Pflege an.

Um die allgemeine Hochschulreife zu erlangen stehen am Beruflichen Gymnasium in Wolfach zwei Richtungen zur Auswahl. Im Sozialwissenschaftlichen Gymnasium liegt der inhaltliche Schwerpunkt auf Pädagogik und Psychologie und im Technischen Gymnasium auf dem Profil Mechatronik. Mit den beiden Fachrichtungen sind die Absolventen bestens für eine erfolgreiche Zukunft gerüstet.

Die schwierige Lage auf dem Arbeitsmarkt macht es möglicherweise für Personen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung attraktiv, sich durch ein Studium weiter zu qualifizieren. Um die Fachhochschulreife zu erreichen kann man an den Beruflichen Schulen Wolfach das Einjährige Berufskolleg Technik oder Wirtschaft (1BKFT/W) besuchen.

Für Fragen zur Anmeldung und zu den Inhalten der Schularten stehen selbstverständlich das Sekretariat und die jeweiligen Abteilungsleiter gerne unter der Nummer 07834 988-3900 zur Verfügung.



Rechtliche Hilfe zur originellen Idee

Telefonsprechstunde: Kostenlose Erfinderberatung der IHK Südlicher Oberrhein

Kreativität und Erfindergeist sind wesentliche Kernstücke des Unternehmertums. Doch ist die pfiffigste Schöpfung wertlos, wird sie nicht vor Ideenklau und Nachahmung geschützt. Die Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein bietet deshalb in Kooperation mit Patentanwälten aus dem Kammerbezirk regelmäßig kostenlose Erstberatungen zu gewerblichen Schutzrechten an.

In der Erfinderberatung erhalten die Ratsuchenden Informationen über die grundsätzliche Schutzfähigkeit von technischen Erfindungen, Marken und Designs. Außerdem veranschaulichen die Experten der IHK das konkrete Vorgehen für eine Schutzrechtsanmeldung und beleuchten wichtige Fallstricke. Möglichkeiten, Wege und Kosten zur Recherche von gewerblichen Schutzrechten werden aufgezeigt. Denn mithilfe von Patenten und Gebrauchsmustern, aber auch Marken und Designs, haben Erfinder vielfältige Möglichkeiten, sich von Wettbewerbern zu differenzieren und das eigene Know-how zu schützen.

„Gerade in der momentanen Situation möchten wir Erfinder mit einer pfiffigen Entwicklung ermuntern, mit neuen Ideen durchzustarten“, ermutigt Philipp Klemenz, Referent Innovation und Technologie bei der IHK Südlicher Oberrhein, alle, die kostenlose Erfinderberatung der Kammer zu nutzen. Die Gespräche finden, bedingt durch die Corona-Schutzmaßnahmen, telefonisch statt. Die Termine bleiben wie gewohnt die ersten und dritten Donnerstage im Monat. Von Juli bis September sind das:

- Donnerstag, 2. und 16. Juli
- Donnerstag, 6. August (Der zweite Augusttermin entfällt aufgrund der Ferien.)
- Donnerstag, 3. und 17. September

Um eine vorherige Anmeldung wird gebeten. Kontakt: Petra Laumen, Telefonnummer: 0761/3858-262, E-Mail-Adresse: petra.laumen@freiburg.ihk.de.

Berufsbegleitendes Studium zum/zur Betriebswirt/in (VWA) & Bachelor of Arts (B.A.)

Informationsveranstaltungen der VWA Freiburg

Im September 2020 startet in Freiburg, Offenburg und Lörrach wieder das berufsbegleitende VWA-Studium zum/zur Betriebswirt/in (VWA) & Bachelor of Arts (B.A.).

Für alle Interessierten veranstaltet die Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie (VWA) Freiburg folgende Informationsabende:

Montag, 6. Juli 2020, 18 Uhr: Präsenztermin bei der VWA Freiburg, Haus der Akademien, Eisenbahnstraße 56.

Montag, 13. Juli 2020, 18 Uhr: Onlinetermin, kostenlose Teilnahme unter: www.vwa-freiburg.de.

Weitere Informationen unter: <https://www.vwa-freiburg.de/betriebswirt>, Tel: (0761) 38673-15, E-Mail: info@vwa-freiburg.de.

Komm für einen Bundesfreiwilligendienst / FSJ zum Roten Kreuz!

- Hast Du Lust, etwas Sinnvolles zu tun?
- Hast Du gerade die Schule beendet und möchtest jetzt etwas Praktisches machen?
- Denkst Du über Deine Berufswahl / Lebensplanung nach und möchtest Dich orientieren?

Wir haben ab September/Oktober 2020 noch freie, abwechslungsreiche Stellen in den Bereichen

- Erste Hilfe / Organisation / Fahrdienst
- Krankentransport
- Betreuung eines jungen Mannes mit Handicap

Du überlegst noch oder möchtest Dich genauer informieren?

Ruf uns einfach an: Frau Sum, Tel.: 07831/935512.

...oder mail uns einfach Deine Kurzbewerbung!

DRK-Kreisverband Wolfach e.V., Hauptstr. 82c, 77756 Hausach, E-mail: info@kv-wolfach.drk.de.

Bildungszentrum Offenburg

Veranstaltungen im Bildungszentrum Offenburg sind unter Einhaltung der coronabedingten Abstands- und Hygieneregeln wieder möglich.

Da nur eine begrenzte Teilnehmerzahl möglich ist, bitten wir **generell um eine Anmeldung**.

– **Kanutour auf der Elz für Familien und Einzelpersonen**

Die Alte Elz schlängelt sich von Riegel bis an den Rhein durch eine wunderschöne Landschaft. Das Bildungszentrum Offenburg lädt am Samstag, 11. Juli zusammen mit der Black Forest Magic Sportschule zu einer Kanutour für Familien und für Einzelne ein. Trotz der bereitgestellten Schwimmwesten sollen die Teilnehmenden schwimmen können. Kinder von 7 bis 13 Jahren in Begleitung Erwachsener sind ebenfalls willkommen.

Leitung: Thomas Bühner

Termin: Samstag, 11. Juli, 9.15 bis 13.15 Uhr
(Verbindlicher Ersatztermin: Samstag, 25. Juli.)

Treffpunkt: Riegel

Kosten: 35,00 Euro (incl. Kanu, Paddel, Schwimmweste; Selbstverpflegung); 29,00 Euro (7 – 15 Jahre)

Anmeldung bis 2. Juli und weitere Informationen im Bildungszentrum Offenburg, 0781 9250-40; www.bildungszentrum-offenburg.de

Polizeipräsidium Offenburg:

Tipps der Polizei: So selbstverständlich wie die Schutzmaske – der Radhelm!

Machen Sie keine Experimente: Tragen Sie einen Radhelm.

Bei der Rad-Fahrt zur Arbeit und zum Einkauf – einfach bei jeder Rad-Fahrt! Schützen Sie sich! Infos: www.gib-acht-im-verkehr.de.